

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel  
29410 Salzwedel, Goehtestraße 3 und 5  
Abteilung 3

Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck  
Verf.-Nr. SAW 4.029

## **I Änderungsanordnung**

Nach § 56 und § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.d. Neuf. d. Bek. vom 3.7.1991 (BGBl. I S. 1418), in Verbindung mit den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, wird für das Bodenordnungsverfahren Gischau-Siedenlangenbeck hiermit gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG die 2. Änderung des Verfahrensgebietes angeordnet.

Folgendes Flurstück wird zu dem Bodenordnungsverfahren hinzugezogen:

### **Gemarkung Siedenlangenbeck, Flur 2, Flurstück 12**

Das geänderte Verfahrensgebiet ist aus der zu dieser Anordnung zugehörigen Gebietskarte ersichtlich.

### **Gründe:**

Die Zuziehung des Wegeflurstückes erfolgt zur Umsetzung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.v.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstückes wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung des o.g. Flurstückes ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Verfahrensziele besser zu erreichen.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung des o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG nur geringfügig geändert.

## **II Veränderungssperre - Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG) im Bodenordnungsgebiet:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange,

insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen des § 34 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Bodenordnungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (§ 85 FlurbG).

### III

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

### IV

Das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke durch die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark und die von diesem beauftragten Personen ist gemäß § 35 FlurbG i.V.m. § 63 (2) LwAnpG zu dulden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Rateischak

Dienstsiegel